



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Richtlinien

Sonderpädagogische Massnahmen

Chur, erlassen am 2. Juni 2025, in Kraft ab 1. August 2025

1.	Grundlagen	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2	Sonderpädagogische Massnahmen – Begriffe.....	5
1.3	Verfahren und Rahmenbedingungen.....	7
2.	Umsetzung der Förderung	10
2.1	Bedürfnisorientierte Förderung	10
2.2	Runder Tisch und Fachteam bei niederschwelligen Massnahmen.....	14
2.3	Ablauf Prozesse (Empfehlung)	15
2.4	Förderplanung (Empfehlung)	17
2.5	Personelle Ressourcen (Empfehlung).....	19
3.	Zusatzinformationen	20
3.1	Institutionen der Sonderschulung.....	20
3.2	Weitere Förderthemen	21
3.3	Anstellung Lehr- und Fachpersonen	22
Anhang: Weitere Informationen		24
1.	Anlaufstellen.....	24
2.	Abkürzungen	24
3.	Glossar	25

1. Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Pflicht und Auftrag

Das übergeordnete Ziel ist die schulische Förderung aller Kinder und Jugendlichen. Schülerinnen und Schüler, die einen besonderen Förderbedarf haben, erhalten die notwendige sonderpädagogische Unterstützung.

Die Kantone haben die Pflicht, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offensteht (Art. 62 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101). Des Weiteren sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen (Art. 62 Abs. 3 BV).

Laut Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (Rechtsgleichheit). Gestützt auf Art. 8 Abs. 4 BV ist am 1. Januar 2002 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) in Kraft getreten. Das Behindertengleichstellungsgesetz fordert die Integration der behinderten Kinder und Jugendlichen in die Regelschule, soweit dies möglich ist und dem Wohle des Kindes dient (Art. 20 BehiG).

Volksschulgesetz und Volksschulverordnung

Am 5. Dezember 2024 hat der Grosse Rat die Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) verabschiedet. Die Verordnung zum Volksschulgesetz (Volksschulverordnung, VSV; BR 421.010) wurde von der Regierung am 15. April 2025 erlassen.

Das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung sind die rechtlichen Grundlagen für die sonderpädagogischen Massnahmen.

Die sonderpädagogischen Massnahmen gehören zum integralen Bildungsauftrag der Volksschule. Es ist ihr Zweck, allen Kindern, allen Schülerinnen und Schülern sowie allen Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn zu bieten.

Die gesetzlichen Regelungen sind so ausgestaltet, dass die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich sowohl in integrativen, teilintegrativen sowie separativen Formen durchgeführt werden können.

Vorgaben und Angebotsplanung

Regierung und Departement sind verantwortlich für Vorgaben und Angebotsplanung. Die Regierung macht Vorgaben zum sonderpädagogischen Angebot im niederschwelligen Bereich und legt auf der Grundlage der Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich fest (Art. 49 VSG).

Zuständigkeit

Die Schulträgerschaften gewährleisten das sonderpädagogische Angebot im niederschwelligen, der Kanton bzw. das Amt im hochschwelligen Bereich (Art. 47 VSG, Art. 49 Abs. 1 VSV).

Die Schulträgerschaften bzw. sofern vorhanden die Schulleitungen sind verantwortlich für die operative Führung der Schule im Bereich Sonderpädagogik (Art. 15 Abs. 1 lit. a VSV).

1.2 Sonderpädagogische Massnahmen – Begriffe

Besonderer Förderbedarf	Art. 43 Abs. 2 Volksschulgesetz: <i>Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:</i> a) bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; b) bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen; c) bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind; d) bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen.
Niederschwellige Massnahmen	Art. 44 Abs. 2 Volksschulgesetz: <i>Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.</i> Art. 44 Abs. 1 und 2 Volksschulverordnung: <i>Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention, die Förderung ohne Lernzielanpassung und die Förderung mit Lernzielanpassung.</i> <i>Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen Logopädie und Psychomotorik-Therapie.</i>
Hochschwellige Massnahmen	Art. 44 Abs. 3 Volksschulgesetz: <i>Als hochschwellige Massnahmen gelten:</i> a) der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung; b) die dazugehörige Betreuung; c) die Massnahmen bei hohem Förderbedarf; d) die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten. Die hochschwelligen Massnahmen in Kindergarten und Schule werden integrativ und teilintegrativ von den Regelschulen in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Sonderschulung (Casa Depuz, Giuvaulta, Schulheim Chur) sowie für die Massnahmen bei hohem Förderbedarf vom Heilpädagogischen Dienst Graubünden umgesetzt. Für die Umsetzung der separativen hochschwelligen Massnahmen sind die Institutionen der Sonderschulung zuständig.
Besondere Begabung	Art. 51 Volksschulverordnung: ¹ Bei Bedarf richten Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein. Damit können auch Dritte beauftragt werden. ² Kindern, welche derartige Angebote besuchen, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen. ³ Von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden.
Lernzielanpassung	Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können gestützt auf ein schulpsychologisches Gutachten mit angepasstem Lehrplan bzw. mit Lernzielanpassung unterrichtet werden (Art. 45 VSG, Art. 48 Abs. 1 lit. b VSV).

Schulungs- und Förderformen

Art. 46 Volksschulgesetz

¹ Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen.

² Die Umsetzung der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.

³ Andernfalls erfolgt die Umsetzung der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.

Art. 45 Volksschulverordnung:

¹ Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Unterricht in der Regelklasse stattfindet.

² Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der ein Teil des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfindet.

³ Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Unterricht in einer Abteilung ausserhalb der Regelklasse stattfindet.

Sonderpädagogische Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können demnach wie folgt umgesetzt werden:

Niederschwelliger Bereich:

- Integrativ: Unterricht in der Regelklasse
- Teilintegrativ: Unterricht in der Regelklasse und ein Teil in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse
- Separativ: Unterricht in einer Abteilung ausserhalb der Regelklasse

Hochschwelliger Bereich:

- Integrativ (Integrative Sonderschulung): Unterricht in der Regelklasse
- Teilintegrativ (Integrative Sonderschulung): Unterricht in der Regelklasse und ein Teil in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse
- Separativ (Externe / Interne Sonderschulung): Unterricht in einer Institution der Sonderschulung

Die Regelschule setzt die Schulungs- und Förderformen im niederschwelligen Bereich bedürfnisorientiert um.

Die Institution der Sonderschulung setzt die Integrative Sonderschulung in enger Zusammenarbeit mit der Regelschule um. Eine Integrative Sonder-schulung kann nicht in einer Abteilung der Separativen Förderung der Regelschule umgesetzt werden.

Integrative Förderung (IF)

Die niederschwellige sonderpädagogische Förderung kann integrativ oder teil-integrativ umgesetzt werden. Die Integrative Förderung erfolgt in der Regelklasse (Art. 45 Abs. 1 VSV) bzw. ein Teil in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse (Art. 45 Abs. 2 VSV).

Sie umfasst die Förderung als Prävention (IF P), die Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL) und die Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL). Näheres siehe insbesondere in Kap. 2.1.

Separative Förderung (SF)

Die niederschwellige sonderpädagogische Förderung kann separativ umgesetzt werden. Die Separative Förderung erfolgt in einer Abteilung ausserhalb der Regelklasse (Art. 45 Abs. 3 VSV).

Die Abteilung umfasst in der Regel nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung bzw. nicht mehr als 10 Schülerinnen und

Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung sowie in der Regel nicht weniger als 5 Schülerinnen und Schüler (Art. 19 Abs. 6 / Art. 20 Abs. 1 lit. e VSV). Die Klassenlehrperson ist eine Schulische Heilpädagogin bzw. ein Schulischer Heilpädagoge.

Die Separative Förderung umfasst die Förderung ohne Lernzielanpassung (SF oL) und die Förderung mit Lernzielanpassung (SF mL). Näheres siehe insbesondere in Kap. 2.1.

Promotion

Art. 38 Volksschulverordnung:

¹ *Promotionsentscheide sind primär auf die Lernförderung ausgerichtet.*

² *In einer ganzheitlichen Beurteilung von Schülerinnen und Schülern sind im Hinblick auf eine Promotion auch Faktoren wie Fremdsprachigkeit sowie körperlicher und geistiger Entwicklungsstand angemessen zu berücksichtigen.*

³ *Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler werden in die Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse stufengerecht mit einbezogen.*

1.3 Verfahren und Rahmenbedingungen

Anordnung

Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig (Art. 48 Abs. 1 VSG).

Das Volksschulgesetz schreibt im niederschwelligen Bereich eine bedürfnisorientierte Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen in integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf vor (Art. 46 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 VSG).

Eine bedürfnisorientierte Umsetzung bedeutet, dass die schulische Situation jeder Schülerin bzw. jedes Schülers im Einzelfall zu prüfen ist. Gemäss Art. 47 Abs. 1 VSV hat der Entscheid über die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation zu erfolgen.

Die Zweckmässigkeit der Massnahmen sowie die Anpassung und Beendigung sind periodisch zu überprüfen (Art. 47 Abs. 2 VSV). Die Erziehungsberechtigten sind einzubeziehen (Art. 47 Abs. 3 VSV).

Beratung

Die Schulträgerschaften können sich von den Regionalstellen des Schulpsychologischen Dienstes des Amts für Volksschule und Sport (AVS) bzw. den Bezirksinspektoraten des AVS jederzeit beraten lassen. Gemäss Art. 73 Abs. 2 VSV kommt dem Schulpsychologischen Dienst des AVS im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen eine zentrale Rolle zu:

Der Schulpsychologische Dienst des AVS führt Abklärungen und Beratungen durch bei Lern-, Leistungs-, Verhaltens- und Entwicklungsschwierigkeiten sowie bei Fragen der Bildungslaufbahn von Kindern und Jugendlichen.

Abklärung durch Fachstellen

Art. 48 VSV regelt, wann eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst des AVS (lit. a und b) bzw. durch den Heilpädagogischen Dienst (lit. c) erfolgen muss.

Art. 48 Abs. 1 Volksschulverordnung:

Die Abklärung durch die vom Departement anerkannten Fachstellen im niederschwelligen Bereich erfolgt, wenn:

- a) *Unklarheiten bestehen oder unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen erzielt werden kann;*
- b) *eine Anpassung der Lernziele vorgenommen werden soll;*
- c) *pädagogisch-therapeutische Massnahmen angezeigt sind.*

Art. 49 Abs. 2 Volksschulverordnung:

Die Anordnung hochschwelliger sonderpädagogischer Massnahmen setzt eine Abklärung durch die Fachstellen des Amts oder vom Amt beauftragten Dritten voraus. Die Anmeldung zur Abklärung hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Finanzen

Art. 77 Abs. 1 Volksschulgesetz:

An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler.

Art. 78 Volksschulgesetz:

¹ *Der Kanton trägt die Kosten für das sonderpädagogische Angebot im hochschweligen Bereich.*

² *Die Regierung kann eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft pro betroffene Schülerinnen und Schüler beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf nicht mehr als 15 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen.*

³ *Die Regierung kann von den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und Betreuung eine finanzielle Beteiligung vorsehen.*

Organisatorische und finanzielle Verantwortung		
	Niederschwelliger Bereich	Hochschwelliger Bereich
Zuständigkeit	– Schulträgerschaften	– Kanton
Finanzierung	– Schulträgerschaften – Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen	– Kanton – Schulträgerschaften können zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden

Abteilungsgrösse

Gemäss Art. 23 Abs. 3 Volksschulgesetz darf die Abteilungsgröße von 24 Schülerinnen und Schülern in der Regel nicht überschritten werden. Die Abteilungsgröße muss aber unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden. Die Abteilungsgröße trägt der Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Rechnung. Bei Unklarheiten in Bezug auf eine angemessene Reduktion der Abteilungsgröße kann das Schulinspektorat des AVS beigezogen werden.

Art. 21 Abs. 1 Volksschulverordnung:

Wenn fremdsprachige, behinderte oder anderweitig intensiv förderbedürftige Schülerinnen und Schüler in eine Abteilung aufgenommen werden, ist die höchstzulässige Schülerzahl angemessen zu reduzieren. Das Departement erlässt Richtlinien zum Vollzug.¹

¹ Weisungen betreffend Anpassung der maximalen Abteilungsgrößen vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ([Link](#)).

Barrierefreiheit

Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist ein barrierefreier Zugang zur Schule zu gewährleisten. Dazu gehört die Unterstützung bei der Bewältigung des Schulweges und die Ausstattung des Schulgebäudes für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 VSG wird der Transport der Schülerinnen und Schüler falls nötig von den Schulträgerschaften organisiert und finanziert. Ein Transport wird u. a. vorgenommen, wenn eine Behinderung vorliegt, welche die Bewältigung des Weges ohne Transport erheblich beeinträchtigen (Art. 11 lit. b VSV).

Wird ein Kind mit körperlicher Behinderung in den Regelkindergarten oder in die Regelschule integriert, werden bei Bedarf bauliche Anpassungen empfohlen. Ziel solcher baulicher Anpassungen ist z. B. die Rollstuhlgängigkeit.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung im sonderpädagogischen Bereich erfolgt in erster Linie durch den Schulrat jeder Schulträgerschaft. Ferner leisten auch das Schulinspektorat, der Schulpsychologische Dienst des AVS und weitere Fachstellen des Amts einen Beitrag zur Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung.

Weitere Massnahmen zur Qualitätssicherung sind: obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen (Art. 56 VSV); regelmässige Erhebung statistischer Daten (Art. 18 VSV).

2. Umsetzung der Förderung

2.1 Bedürfnisorientierte Förderung

Grundsatz	<p>Das Volksschulgesetz schreibt im niederschwelligen Bereich eine bedürfnisorientierte Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen in integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen vor.</p> <p>Eine bedürfnisorientierte Umsetzung bedeutet, dass die schulische Situation jeder Schülerin bzw. jedes Schülers im Einzelfall zu prüfen ist (vgl. Kap. 1.3 Verfahren und Rahmenbedingungen).</p> <p>Schulische Integration heisst, Schülerinnen und Schüler in der Volksschule ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Muttersprache oder Nationalität, ihrer körperlichen oder geistigen Voraussetzungen gemeinsam an Bildung und Erziehung teilhaben zu lassen.</p> <p>In der Regelklasse gilt es als normal, verschieden zu sein. Mit binnendifferenzierenden und individualisierenden Lehr- und Lernformen gelingt der Unterricht in der heterogenen Klasse.</p> <p>Die schulische Integration ist die gemeinsame Aufgabe aller Lehr- und Fachpersonen. Für das Schulteam tritt Kooperation an Stelle von Delegation. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützen mit ihrer sonderpädagogischen Kompetenz die Klassenlehrpersonen im Umgang mit der Heterogenität ihrer Klassen. Die Unterstützung kommt der ganzen Klasse zugute.</p> <p>Im Rahmen der integrativen, teilintegrativen und separativen Umsetzung der niederschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen bieten sich verschiedene Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung.</p>
Unterstützung für Schülerinnen und Schüler	<p>Die Schülerinnen und Schüler werden zur Prävention sonderpädagogisch unterstützt.</p> <p>Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen setzt bei deren Stärken an und bezieht das Kind, sein familiäres wie sein schulisches Umfeld in die Planung und Umsetzung geeigneter Massnahmen mit ein (Ressourcenorientierung).</p> <p>Auftretende Schwierigkeiten werden nicht einseitig als Ausdruck eines individuellen Problems aufgefasst. Die Schulsituation, die Familie und das weitere Umfeld des Kindes werden in die Betrachtung einbezogen (systemische Sichtweise).</p>
Unterstützung für Schule und Lehrpersonen	<p>Schule und Lehrpersonen werden bei ihrem Auftrag unterstützt, insbesondere durch Schulische Heilpädagoginnen oder Schulischen Heilpädagogen und – je nach Förderbedarf – durch Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen.</p> <p>Als Ressourcen und Prozesse für die Unterstützung sind insbesondere zu nennen: zusätzliche Lektionen für die sonderpädagogische Förderung, pädagogisch-therapeutische und weitere sonderpädagogische Massnahmen; Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und Schulischer Heilpädagogin bzw. Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen; Standortbestimmung und Förderplanung; Planung und Entscheidungsfindung durch die Schulträgerschaft; Schulpsychologischer Dienst des AVS; vom Kanton anerkannte Fachstellen (Heilpädagogischer Dienst); Beratung durch die zuständige Institution der Sonderschulung bei der Integrativen Sonderbildung.</p> <p>Wichtige Gelingensbedingungen für die Tragfähigkeit der integrativen Regelklasse sind u. a.: die Haltung von Schule, Schulleitung, Lehrpersonen, Erzie-</p>

hungsberechtigten; geklärte organisatorische Abläufe; eine gut funktionierende Teamarbeit; Weiterbildung und Schulentwicklung.

Der Kanton finanziert Weiterbildungsangebote, in denen Lehrpersonen ihre Praxis in Bezug auf die Förderung aller Schülerinnen und Schüler sowie die Gestaltung des Unterrichtes reflektieren und erweitern können.

Förderkonzept Schule (Empfehlung)

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen lohnt sich vor allem bei mittleren und grossen Schulträgerschaften ein generelles schulinternes Konzept zu entwickeln. Dies ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird vom Departement allerdings empfohlen und als Gelingensbedingung für die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen erachtet.

Das Förderkonzept dokumentiert die Förderung aller Schülerinnen und Schüler, insbesondere jener mit sonderpädagogischem Förderbedarf, schulintern sowie gegenüber den Erziehungsberechtigten. Das Konzept regelt organisatorische Abläufe, Aufgaben, Zuständigkeiten. Es sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

- Pädagogische Leitideen zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler
- Beschreibung aller sonderpädagogischen Massnahmen sowie allfälliger weiterer Förderangebote:
 - Integrative Förderung
 - Separative Förderung
 - Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
 - Integrative Sonderschulung
 - Begabungsförderung
 - Evtl. Förderunterricht für Fremdsprachige
 - Evtl. Time-out-Angebote
 - Evtl. Schulsozialarbeit
 - Evtl. Schulassistenzen
 -
- Pflichtenheft der Beteiligten (Aufgaben und Zuständigkeiten)
- Ablaufschema (Standortbestimmung, Standortgespräch, Runder Tisch, Fachteam, Abklärungen, Entscheidung)
- Förderplanung durch Schulische/n Heilpädagogin/Heilpädagogen
- Umsetzung auf Kindergarten-, Primar-, Sekundarstufe I

Integrative Förderung als Prävention (IF P)

Die Integrative Förderung als Prävention (Art. 44 Abs. 1 VSV) zielt auf Förderung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und bei besonderer Begabung.

Im Sinne der Prävention ist ein Anspruch auf Unterstützung bereits bei sich anbahnenden und vorübergehenden Schulschwierigkeiten oder besonderer Begabung (Art. 43 Abs. 2 lit. c 2. Teil und lit. d VSG) gegeben.

Die Integrative Förderung als Prävention ist das Gefäss, welches der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen erlaubt, mit Förderdiagnostik innerhalb des Unterrichts niederschwellig zu erkennen, welche Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung gefährdet sind und allenfalls eine gezielte Förderung benötigen.

Die Förderung erfolgt rasch und unbürokratisch und ist mit wenig Ressourcen-aufwand möglich. Es ist normal, dass bei Schülerinnen und Schülern vorübergehende Schwierigkeiten auftreten können, die mittels Prävention zielgerichtet, in einem frühen Stadium, aufgefangen werden. Alle Schülerinnen und Schüler können von der Prävention profitieren.

Integrative Förderung als Prävention findet grundsätzlich innerhalb der Klasse statt.

Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL, SF oL)

Die Förderung ohne Lernzielanpassung erfolgt insbesondere bei Teilleistungsschwächen.

Schülerinnen und Schüler, die Teilleistungsschwächen wie z. B. Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche sowie Verhaltens- oder Wahrnehmungsschwierigkeiten aufweisen, die nach längerer Krankheit in die Schule zurückkehren, die Unterstützung benötigen beim Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten oder eine besondere Begabung aufweisen, werden im Rahmen des geltenden Lehrplans gefördert.

Diese Förderung erfolgt als Integrative Förderung (IF oL) oder als Separative Förderung (SF oL). Der Entscheid über die Förderform obliegt der Schulträgerschaft und hat unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation zu erfolgen.

Insbesondere bei Teilleistungsschwächen wie z. B.: Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche wird eine Integrative Förderung empfohlen.

Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL, SF mL)

Eine Lernzielanpassung erfolgt, wenn eine deutliche und anhaltende Überforderung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen vorliegt. Ursachen dieser Überforderung können auch komplexe Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten beinhalten. Die Lernzielanpassung kann hilfreich sein, wenn bisherige Fördermassnahmen die schulische Überforderung nicht zu beseitigen vermochten oder mit der Lernzielanpassung ein hoher Leidensdruck gemildert wird. Für die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler gelten dann individuelle Lernziele.

Für eine Lernzielanpassung muss ein schulpsychologisches Gutachten eingeholt werden. Der Entscheid über die Umsetzung der Lernzielanpassung obliegt der Schulträgerschaft.

Diese Förderung erfolgt als Integrative Förderung (IF mL) oder als Separative Förderung (SF mL). Der Entscheid über die Förderform obliegt der Schulträgerschaft und hat unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation zu erfolgen.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM): Logopädie und Psychomotorik

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zielen auf Förderung in der Sprache bzw. in der Motorik.

Es sind verschiedene Angebotsformen möglich, z. B. Einzeltherapie oder ein Angebot für kleinere und grösste Gruppen.

Für die Massnahmen der Logopädie und Psychomotoriktherapie wird der Heilpädagogische Dienst oder eine andere vom Departement anerkannte Fachstelle für die Abklärung einzbezogen.

Befreiung von Fächern

Die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern greift stark in die Lernbiografie ein und ist deshalb nur sehr zurückhaltend auszusprechen. Sie ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn alle Formen der Lernzielanpassung bereits ausgeschöpft wurden.

Das Schulinspektorat des AVS entscheidet bei anhaltender Überforderung über die Befreiung vom Unterricht in bestimmten Fächern. Soll eine Schülerin oder ein Schüler, welcher mit sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich gefördert wird, vom Unterricht in einem bestimmten Fach befreit werden, müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch an das zuständige Bezirksinspektorat stellen.

Für Schülerinnen und Schüler der 3. Realschule ist die Befreiung vom Unterricht in einer Fremdsprache (Pflichtfach) mittels vereinfachtem Verfahren möglich.

Die Befreiung vom Unterricht in einem Fach ist irreversibel. Während der betroffenen Lektionen ist eine gezielte Förderung in anderen Fächern zu gewährleisten.

Integrative Sonderschulung (ISS)

Schülerinnen und Schüler, die infolge einer Behinderung hochschwellige Massnahmen benötigen, werden nach Möglichkeit integrativ gefördert und beschult.

Die Abklärung und Antragstellung für die Integrative Sonderschulung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst des AVS. Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Der Schulpsychologische Dienst des AVS plant gemeinsam mit den Beteiligten der Regelschule, der Institution der Sonderschulung und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten die Umsetzung der Massnahmen. Die Anzahl der für die Förderung zur Verfügung gestellten Lektionen wird durch den Schulpsychologischen Dienst des AVS aufgrund der Bedarfsstufe beantragt. Die Entscheidung obliegt dem Amt. Für die Umsetzung der Massnahme ist die Institution der Sonderschulung in Kooperation mit der Schulträgerschaft zuständig.

Schülerinnen und Schüler mit nieder- und mit hochschwellingen Massnahmen können gemeinsam integrativ und teilintegrativ gefördert werden. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt des wirksamen Einsatzes der heilpädagogischen Ressourcen zu beachten.

Eine Integrative Sonderschulung kann nicht in einer Abteilung der Separativen Förderung der Regelschule umgesetzt werden.

Begabungsförderung

Bei Bedarf richten Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein (Art. 51 VSV).

Auch begabte Schülerinnen und Schüler profitieren von der integrativen Förderung in der Regelschule. Dies gilt vor allem dann, wenn der Unterricht entsprechend herausfordernd gestaltet wird, z. B. durch Binnendifferenzierung im Unterricht und herausfordernde Aufgaben. Grundsätzlich gilt: Je begabungsfördernder, also je individualisierender und differenzierter der Regelunterricht gestaltet wird, desto weniger sind Zusatzmassnahmen für Begabte und Hochbegabte erforderlich.

Leistungsbeurteilung

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf erhalten ein Zeugnis und einen Lernbericht. Der Lernbericht dokumentiert unter anderem, welche sonderpädagogischen Massnahmen umgesetzt wurden.

Für Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassung (IF/SF mL) sind die erreichten Ziele im Lernbericht zu dokumentieren, im niederschweligen Bereich mindestens im zweiten Semester.

Es gelten die Weisungen zu Zeugnissen und Promotion.²

Nachteilsausgleich

Auf der Grundlage einer schulpsychologisch, ärztlich oder logopädisch diagnostizierten Beeinträchtigung kann für eine Schülerin oder einen Schüler ein Nachteilsausgleich bei der Schulleitung beantragt werden. Die Lernziele werden nicht angepasst, aber die Schülerin, der Schüler erhält eine Massnahme, die den Nachteil auszugleichen hilft. Massnahmen können je nach Beeinträchtigung mehr Zeit für die Prüfungen sein, eine Sehhilfe, Dolmetscher/in, Gebärdensprache etc.³

² Weisungen zu Zeugnissen und Promotion vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ([Link](#)).

³ Richtlinien zum Nachteilsausgleich sowie Praxispapier Nachteilsausgleich vom Amt für Volksschule und Sport ([Link](#)).

2.2 Runder Tisch und Fachteam bei niederschwelligen Massnahmen

Runder Tisch

Sofern in einer Schulträgerschaft Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf beschult werden, finden am sogenannten „Runden Tisch“ Standortbestimmungen und Standortgespräche statt.

Die Zusammensetzung des Runden Tisches kann je nach Fall, Zeitpunkt und Organisationsform variieren. In der Regel nehmen die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten sowie die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge oder die Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen (Logopädin/Logopäde, Psychomotoriktherapeut/-in, Fachperson Audiopädagogik, Fachpersonen Massnahmen bei Sehschädigung, Heilpädagogische/r Früherzieher/-in) daran teil.

Nach Bedarf wird der Schulpsychologische Dienst des AVS einbezogen.

Das Standortgespräch wird protokolliert. Der Runde Tisch stellt Antrag an die Schulleitung bzw. an das Fachteam. Vor der Durchführung der Massnahmenplanung erfolgt eine Förderplanung. In der Regel werden folgende Aufgaben ausgeführt:

- Einschätzungen zusammenführen und besprechen
- Übergeordnete Förderziele vereinbaren
- Massnahmen planen und beantragen
- Zielerreichung überprüfen

Fachteam (optional)

Zur Steuerung der sonderpädagogischen Ressourcen kann ein Fachteam eingesetzt werden.

Das Fachteam hat die Aufgabe, die vom Runden Tisch beantragten Fälle zu beurteilen. Den einzelnen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf werden zeitlich befristet individuelle Massnahmen zugesprochen (IF oL, IF mL, SF oL, SF mL, PTM) und zu einem späteren Zeitpunkt überprüft.

Das Fachteam wird von der Schulleitung oder falls nicht vorhanden von einer von der Schulträgerschaft bestimmten Person geleitet. Im Fachteam wirken eine Vertretung der Schulischen Heilpädagogik der Schule sowie des Schulpsychologischen Dienstes des AVS als unabhängige Fachstelle mit.

Klassenlehrpersonen werden nach Bedarf beigezogen.

2.3 Ablauf Prozesse (Empfehlung)

Vorbereitung Standortbestimmung

Klassenlehrperson und Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge bereiten die Standortbestimmung bei einem vermuteten Förderbedarf vor.

Wenn die Klassenlehrperson und/oder die Schulische Heilpädagogin gemäss ihrer Wahrnehmung und Einschätzung der Situation einer Schülerin oder eines Schülers annimmt, dass ein vermuteter oder offensichtlicher Förderbedarf besteht, werden Standortbestimmung und Standortgespräch vorbereitet.

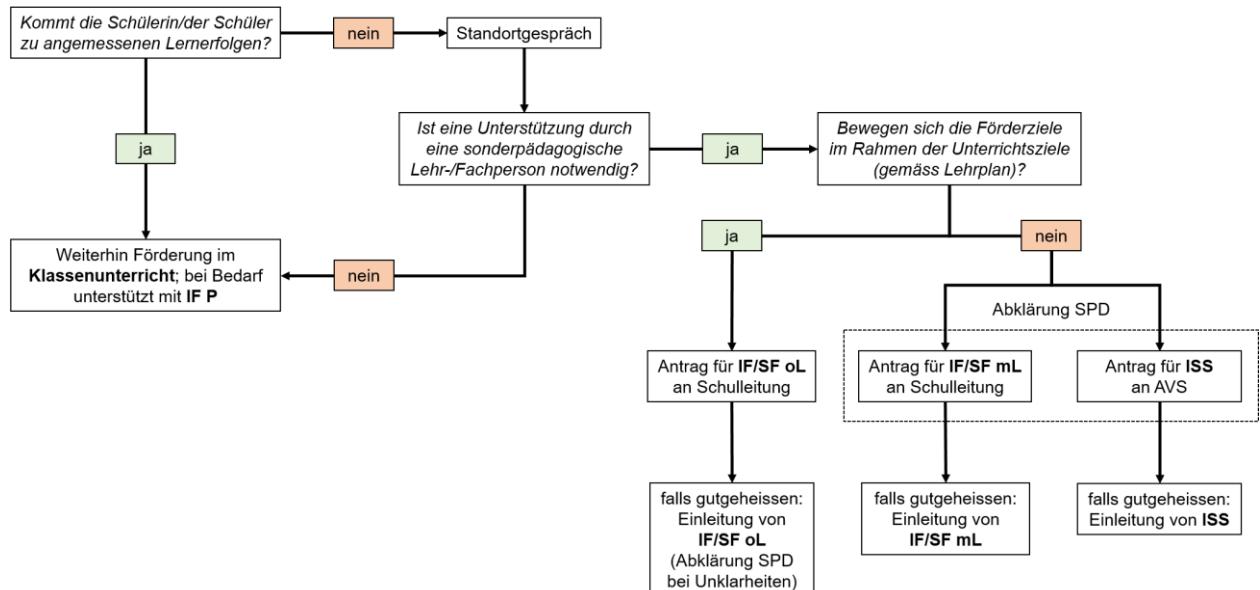
Die Schülerin oder der Schüler soll der Situation angemessen und altersentsprechend einbezogen werden.

Standortbestimmung

Am Runden Tisch wird eine erste Standortbestimmung zur Einschätzung der Situation vorgenommen, um zu klären, ob eine besondere Förderung notwendig ist und, wenn ja, mit welchen Massnahmen.

Es werden Überlegungen zur angemessenen Förderung angestellt. Genügt für eine Schülerin / einen Schüler die Unterstützung durch Integrative Förderung als Prävention (IF P), um zum Lernerfolg zu kommen? Wenn nicht, benötigt die Schülerin / der Schüler dafür eine Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL oder SF oL) oder mit Lernzielanpassung (IF mL oder SF mL) oder eine Integrative (oder Separative) Sonderschulung? Sind pädagogisch-therapeutische, begabungsfördernde Massnahmen oder weitere Massnahmen angezeigt?

Die Klassenlehrperson stellt nach Bedarf einen Antrag.



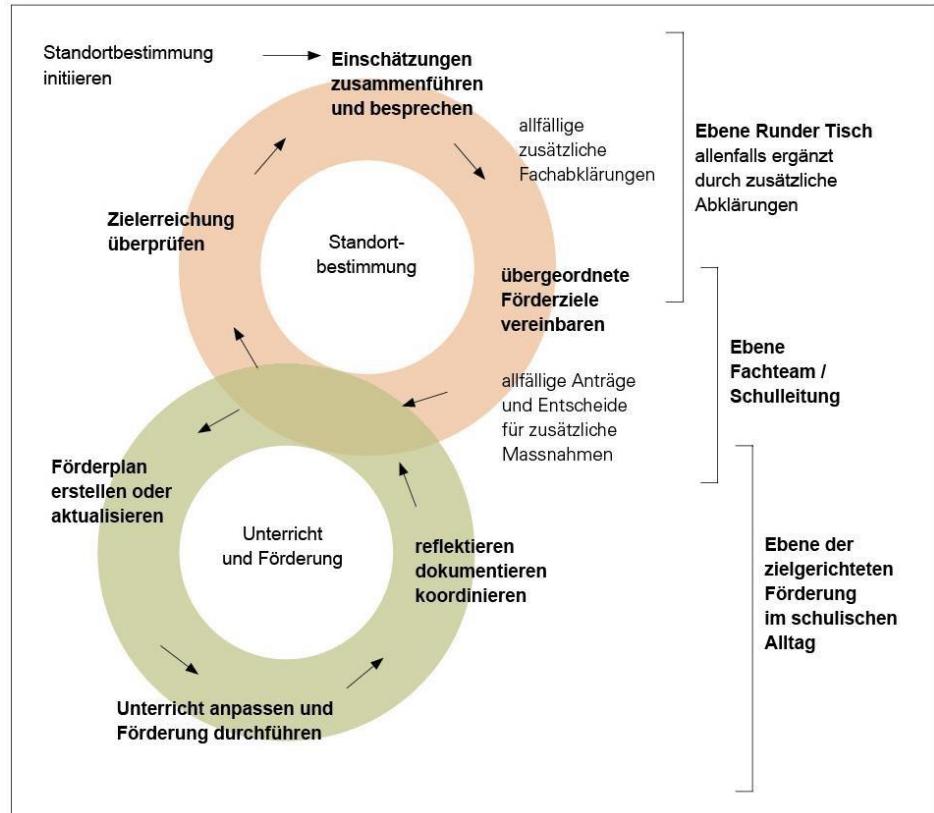
Abklärungen	Allenfalls müssen fachliche Abklärungen durch externe Fachstellen getroffen werden. Die Abklärung bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt durch den Heilpädagogischen Dienst oder eine andere anerkannte Fachstelle. Bei Unklarheiten im niederschwelligen Bereich kann der Schulpsychologische Dienst des AVS beigezogen werden. Bei Lernzielanpassung hat die Abklärung zwingend durch den Schulpsychologischen Dienst des AVS zu erfolgen. In einem weiteren Gespräch des Runden Tisches mit dem Schulpsychologischen Dienst des AVS (das auch von diesem geleitet wird) werden die Vorschläge zur Förderung bereinigt.
Entscheid	Entscheide werden für niederschwellige Massnahmen von der Schulträgerschaft, für hochschwellige Massnahmen vom Amt gefällt. Für niederschwellige Massnahmen stellt der Runde Tisch einen entsprechenden Antrag für eine adäquate Förderung an die Schulleitung/das Fachteam. Die Schulträgerschaft bzw. die Schulleitung entscheidet. Für hochschwellige Massnahmen stellt der Schulpsychologische Dienst des AVS (Sonderschulung) bzw. der Heilpädagogische Dienst (Massnahmen bei hohem Förderbedarf) Antrag an das Amt. Näheres regeln die Richtlinien für Abklärung und Antragstellung von hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen.
Überprüfung	Die sonderpädagogischen Massnahmen sowie die Ergebnisse der Förderung werden überprüft. Massnahmen, Förderplanung und Zielerreichung werden im wiederkehrenden Standortgespräch in der Regel halbjährlich evaluiert. Im Standort- oder Beurteilungsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten wird der Förderplan alljährlich überprüft. Die Schülerin, der Schüler nimmt eine Selbsteinschätzung vor. ⁴

⁴ Es kann z.B. eine Einschätzung der Stärken in folgenden Bereichen erhoben werden: Allgemeines Lernen; Spracherwerb und Begriffsbildung; Lesen und Schreiben; Mathematisches Lernen; Umgang mit Anforderungen; Kommunikation; Bewegung und Mobilität; Für sich selbst sorgen; Umgang mit Menschen; Freizeit, Erholung und Gemeinschaft. Bereiche der Einschätzung bzw. der Förderung nach: Lienhard-Tuggener, P. et al. (2015), Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule, Bern, Haupt, 2., aktualisierte Auflage.

2.4 Förderplanung (Empfehlung)

- Förderplanungszyklus** Der Förderplanungszyklus verzahnt die Standortbestimmung und Massnahmenplanung mit der konkreten Förderung im Unterricht.
In der Abbildung unten werden Planungs- und Förderzyklus gezeigt sowie die verschiedenen Ebenen.

Von der Standortbestimmung zur Förderung⁵:



Fachliche Planung

Für die Förderung mit sonderpädagogischen Massnahmen braucht es eine transparente, fachlich überzeugende individuelle Förderplanung. Standortbestimmung, Förderung und Überprüfung müssen gut aufeinander abgestimmt sein.

Für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung ohne Lernzielanpassungen (IF oL) wird eine individuelle Förderplanung empfohlen. Als Minimum gilt, dass die Förderaktivitäten nachvollziehbar protokolliert werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL), mit Separativer Förderung (SF oL, SF mL) und mit Integrativer Sonderschulung (ISS) ist eine individuelle Förderplanung zwingend.

⁵ Förderplanungszyklus als Orientierung für die Planung, Durchführung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen nach: Lienhard, P. et al. (2015), Rezeptbuch schulische Integration, S 101.

Förderplan

Mit dem Förderplan werden die Ziele festgelegt und deren Erreichung überprüft.

Elemente des Förderplanes sind in der Regel: Übergeordnete Förderziele; Förderziele zu verschiedenen Bereichen der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen; unterstützende Bedingungen für die Erreichung der Ziele, Beobachtung/Einschätzung der Zielerreichung. Die Förderplanung wird mit der Unterrichtsplanung verknüpft.

Die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge erstellt einen Förderplan.

2.5 Personelle Ressourcen (Empfehlung)

Schulische Heilpädagogik, weitere Fachpersonen	Der Einsatz und die Rekrutierung der Schulischen Heilpädagogin bzw. des Schulischen Heilpädagogen sowie der Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen sind von der Schulleitung nachhaltig zu planen. Als Faustregel hat sich die Zahl von 110 Stellenprozenten pro 100 Schülerinnen und Schüler bewährt. Möglichst alle Ressourcen sollten in die direkte Arbeit mit den Kindern einfließen. Die Zahl der pro Klasse tätigen Schulischen Heilpädagogin bzw. Heilpädagogen sowie der Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen soll möglichst tief gehalten werden. Aus diesem Grund soll dort wo möglich die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge der Regelschule in Absprache mit der Institution der Sonderschulung auch für die Integrative Sonderschulung eingesetzt werden. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt des wirksamen Einsatzes der heilpädagogischen Ressourcen zu beachten.
Zusammenarbeit Klassenlehrperson und Schulische Heilpädagogik	Die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge fördern die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in gemeinsamer Verantwortung, wobei die Gesamtverantwortung bei der Klassenlehrperson liegt. Diese Zusammenarbeit ist ein Gelingensfaktor für die Integrative Förderung.
Lektionen für die Förderung (Empfehlung)	Es wird empfohlen, Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung bedürfnisorientiert auf allen Stufen einzusetzen. Die folgenden Lektionenzahlen dienen der Orientierung und können bei Bedarf reduziert oder erhöht werden bzw. von einer Abteilung in die andere transferiert werden: <ul style="list-style-type: none">- IF P: Gemäss Einschätzung Schulträgerschaft.- IF oL: 2 Lktionen pro Klasse.- IF mL: In der Regel auf der Primarstufe zusätzlich bis zu 3 Lktionen pro Woche; auf der Sekundarstufe I zusätzlich bis zu 5 Lktionen pro Woche pro Klasse.- ISS: Das Amt entscheidet über den Umfang an Lktionen. Pro Schülerin oder Schüler sind in der Regel maximal 12 Lktionen SHP möglich.⁶- Das Total von 15 Lktionen heilpädagogische Förderung (durch SHP) für nieder- und hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen pro Abteilung sollte in der Regel nicht überschritten werden.- Begabungsförderung: begabungsfördernde Angebote.

⁶ Werden mehrere Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung in einer Abteilung unterrichtet, ist die Institution der Sonderschulung angehalten, den Umfang an Förderung angemessen anzupassen (Faktor 0.75). Zum Beispiel werden 2 Schülerinnen mit mittlerem Bedarf (8 Lktionen) in einer Abteilung teilweise einen gemeinsamen Unterricht erhalten und im Umfang von insgesamt 12 Lktionen gefördert.

3. Zusatzinformationen

3.1 Institutionen der Sonderschulung

Angebotsplanung und Leistungsaufträge	Das Departement erteilt auf der Grundlage der Angebotsplanung anerkannten Institutionen der Sonderschulung Leistungsaufträge (Art. 50 VSG).
Sonderschulung	<p>Der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung umfasst gemäss Art. 44 Abs. 3 VSV die Förderung und Schulung von Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Regelschule trotz der niederschwelligen Massnahmen mittel- und langfristig nicht zu folgen vermögen.</p> <p>Die dazugehörige Betreuung umfasst die Tagesstrukturangebote, den stationären Aufenthalt und die Pflege in Institutionen der Sonderschulung.</p>
Institutionen der Sonderschulung	<p>Die Institutionen der Sonderschulung im Kanton Graubünden haben folgende Leistungsaufträge:</p> <p><i>Sonderschulung bei körperlichen, geistigen, sprachlichen, sensorischen oder wahrnehmungsbedingten Behinderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Casa Depuoz, Trun- Giuvaulta, Rothenbrunnen- Schulheim Chur <p>Diese drei Institutionen sind in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet auch für die integrative Sonderschulung zuständig.</p> <p><i>Sonderschulung bei schweren körperlichen, geistigen, sprachlichen, sensorischen oder wahrnehmungsbedingten Behinderungen oder schweren mehrfachen Behinderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Stiftung Scalottas, Scharans <p><i>Sonderschulung bei Verhaltensauffälligkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Bergschule Avrona- Schulinternat Flims- Schulheim Scharans- Schulheim Zizers- Therapiehaus Fürstenwald, Chur <p><i>Massnahmen bei hohem Förderbedarf: Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, Audiopädagogik, Massnahmen bei Sehschädigung:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Heilpädagogischer Dienst (HPD)

3.2 Weitere Förderthemen

Begabungs- und Begabtenförderung	Art. 43 Abs. 2 lit. d VSG sowie Art. 51 VSV bilden die Grundlage der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen: Weitere Massnahmen: <ul style="list-style-type: none">- Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen (Art. 42 VSV). Der Schulrat entscheidet. Bei Unklarheiten kann der Schulpsychologische Dienst des AVS einbezogen werden.- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport und Musik können auf der Sekundarstufe I in Talentklassen gefördert werden. Die Talentklassen sind in Art. 38 VSG und Art. 34 VSV geregelt, zudem hat das Departement Weisungen erlassen.⁷
Fremdsprachige Kinder	Art. 39 Abs. 1 Volksschulgesetz: <i>Die Schulträgerschaften stellen zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.</i> Art. 35 Volksschulverordnung: ¹ <i>Die Schulträgerschaften bieten Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler an. Bei Bedarf bilden sie Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.</i> ² <i>Der Förderunterricht für Fremdsprachige findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt.</i> ³ <i>Der Unterricht ist in ganzen oder halben Einheiten zu erteilen.</i> Diese Angebote sollen Schülerinnen und Schüler befähigen, möglichst schnell dem Unterricht in der jeweiligen Unterrichtssprache folgen zu können. Gemäss Art. 81 VSG erhalten die Schulträgerschaften vom Kanton einen Beitrag für Angebote zur Sprachförderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler. Der Sprachunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler kann als Einzelunterricht inner- oder ausserhalb des Klassenzimmers sowie in abteilungsübergreifenden Gruppen erfolgen. Die Anzahl der Lektionen richtet sich nach dem Bedarf und sind zeitlich zu befristen. Es ist darauf zu achten, für fremdsprachige Kinder nicht übereilt sonderpädagogische Massnahmen anzuordnen.
Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)	Ein Teil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erhalten zusätzlichen Unterricht in ihrer heimatlichen Sprache und Kultur. Art. 36 Volksschulverordnung: ¹ <i>Kindern nichtschweizerischer Nationalität, die durch ihre Konsulate auf eigene Kosten in der Sprache, Geschichte und Kultur ihres Landes unterrichtet werden, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen.</i> ² <i>Die Schulträgerschaften stellen dazu Unterrichtslokalitäten unentgeltlich zur Verfügung.</i>

⁷ Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ([Link](#)).

Verhaltensauffälligkeit	<p>Verhaltensauffälligkeiten in der Schule sollen angemessen begegnet werden. Verhaltensauffälligkeiten werden in der Regel systemisch betrachtet und gelöst. Die allgemeine Prävention wird als sehr wichtig erachtet. Zentral ist die Unterstützung der Lehrpersonen durch die Schulträgerschaft, insbesondere bei Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht beeinträchtigen.</p> <p>Der Schulpsychologische Dienst des AVS leistet gemäss Art. 73 VSV Beratung und Unterstützung. Sofern verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler einen besonderen Förderbedarf haben, erhalten sie niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen.</p> <p>Bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern hat sich je nach Situation ein kaskadenmässiges Vorgehen bewährt. Dazu können folgende Schritte gehören: Prävention, Massnahmen im Klassenverband; ergänzende Massnahmen wie z. B. Unterstützung durch Schulsozialarbeit; Klassenwechsel oder Time-out-Angebot als Möglichkeit der vorübergehend separativen Beschulung.</p> <p>Die Sonderschulung kommt bei Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Regelschule trotz niederschwellingen Massnahmen mittel- und langfristig nicht zu folgen vermögen, als letzter Schritt in Frage.⁸</p>
Time-out	<p>Die Schulträgerschaften können Time-out-Angebote schaffen (Art. 40 VSV). Die Erziehungsberechtigten müssen über die Gründe einer Time-out-Platzierung unmittelbar mündlich und schriftlich informiert werden. Den Schulträgerschaften stehen mehrere Umsetzungsformen zur Verfügung: Ein Time-out-Angebot als Abteilung in einer Schulträgerschaft, ein von mehreren Schulträgerschaften geführtes regionales Time-out-Angebot oder ein Time-out-Angebot in einer anderen Schulträgerschaft (Einzellösung mit Vertrag).</p> <p>Time-out-Angebote dienen der vorübergehenden Beschulung ausserhalb der Stammklasse sowie der Beobachtung und Persönlichkeitsförderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler (Art. 37 VSV). Es handelt sich dabei nicht um sonderpädagogische Massnahmen.</p> <p>Das Time-out wird in separat geführten Abteilungen angeboten. Ziel ist die Reintegration in die Regelklasse. Aus diesem Grund ist nach Möglichkeit der Lehrplan der Regelklasse zu vermitteln. Ein länger als 3 Monate dauernder Aufenthalt ist gegenüber dem Schulinspektorat des AVS schriftlich zu begründen.</p>
Schulsozialarbeit	<p>Die Schulträgerschaften können bei Bedarf zusätzliche Angebote im Bereich der Schulsozialarbeit schaffen (Art. 40 VSG). Dazu bestehen keine weiteren gesetzlichen Vorgaben. Die Ausgestaltung der Angebote obliegt den Schulträgerschaften.</p>

3.3 Anstellung Lehr- und Fachpersonen

Grundsatz	Lehrpersonen müssen gemäss Art. 57 Abs. 1 VSG über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine von der Regierung anerkannte Ausbildung beziehungsweise eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.
EDK-anerkannte Abschlüsse	Lehrpersonen, welche sonderpädagogische Massnahmen (insbesondere Integrative und Separative Förderung, Integrative und Separative Sonderschulung) umsetzen, müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik verfügen.

Fachpersonen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Logopädie

⁸ Vgl. auch Sonderschulung bei Verhaltensauffälligkeit: Stufen des Vorgehens vom Amt für Volksschule und Sport ([Link](#)).

und Psychomotoriktherapie, müssen über ein von der EDK anerkanntes Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie verfügen.

Bei ausländischen Fähigkeitsausweisen ist dem Amt die Äquivalenzprüfung der EDK einzureichen.

Lehr- und Fachperso- nen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss	Das Amt kann Lehr- und Fachpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss auf Antrag der Schulträgerschaften unter bestimmten Bedingungen eine Lehrbewilligung erteilen. Näheres ist in den entsprechenden Weisungen des Departements geregelt. ⁹
-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

⁹ Weisungen über die Unterrichtsberechtigung für Lehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss sowie über die Zulassung von Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ([Link](#)).

Anhang: Weitere Informationen

1. Anlaufstellen

Anlaufstelle für eine erste Auskunft ist die zuständige Regionalstelle des Schulpsychologischen Dienstes des AVS. Sie gibt Auskunft, welche Stelle (z. B. Amtsstelle, Fachstelle bzw. Institution der Sonderschulung) je nach Anliegen beigezogen werden soll.

2. Abkürzungen

AVS	Amt für Volksschule und Sport
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
FfF	Förderunterricht für Fremdsprachige
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur
HPD	Heilpädagogischer Dienst
IF	Integrative Förderung
IF P	Integrative Förderung als Prävention
IF mL	Integrative Förderung mit Lernzielanpassung
IF oL	Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung
ISS	Integrative Sonderschulung
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
PTM	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
SF	Separative Förderung
SF mL	Separative Förderung mit Lernzielanpassung
SF oL	Separative Förderung ohne Lernzielanpassung
SHP	Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge
SI	Schulinspektorat
SPD	Schulpsychologischer Dienst
VSG	Volksschulgesetz
VSV	Volksschulverordnung

3. Glossar

Die Definitionen basieren, sofern nicht anders vermerkt, auf dem Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung.

Besondere Begabung	Besondere Begabung von Schülerinnen und Schülern können in verschiedenen Bereichen vorliegen. Mögliche Massnahmen der Begabungsförderung sind spezielle Förderangebote, Besuch einer Talentschule, Überspringen einer Klasse.
Besonderer Förderbedarf	Ein besonderer Förderbedarf liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler dem Lehrplan der Regelschule nicht oder nur teilweise folgen können oder grosse Schwierigkeiten haben im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen oder von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind oder besondere Begabungen haben.
Binnendifferenzierung	Es kann im Rahmen des Lehrplans differenziert werden nach Lernziel und Inhalt (Thema, Anspruchsniveau, Menge, Aufbereitung), nach Lehr- und Lernformen (offener oder kooperativer Unterricht, Wochenplan, Projekte, Individualisierung) und nach der Lernunterstützung (enge oder weite Betreuung durch Lehrperson, heterogene und homogene Lerngruppen, Lernpartnerschaft). Es können z. B. verschiedene Lernanlässe zum gemeinsamen Lerngegenstand geschaffen werden, die die Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten sowie Motivation und Interesse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen (vgl. Klippert 2010.)
Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen Hochschwellige Massnahmen	Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, Audiopädagoginnen und Audiopädagogen, Fachpersonen der Sehschädigung, Heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher. Als hochschwellige Massnahmen gelten Unterricht im Rahmen der Sonderbildung, die dazugehörige Betreuung, die Massnahmen bei hohem Förderbedarf. Sie erfolgen integrativ oder teilintegrativ (in der Regelschule) oder separativ (in der Institution der Sonderschulung). Sie liegen in der Verantwortung des Kantons bzw. des Amts.
Individualisierung	Die Ziele werden im Rahmen des Lehrplans 21GR den Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasst, um ihr Leistungspotenzial optimal zu fördern. Z. B. Aufgaben mit grundlegendem, mittlerem oder erweitertem Niveau oder Lernanlässe aufgrund von Motivation und Interesse. Am Ende der obligatorischen Schule kommen in der Regel individuelle Laufbahnziele hinzu unter dem Motto: Stärken stärken, Lücken schliessen (vgl. Widmer-Wolf 2011.)
Integrative Förderung	Die Integrative Förderung erfolgt in der Regelklasse. Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention, die Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL) sowie die Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL).
Logopädie	In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet (EDK 2007.)
Niederschwellige Massnahmen	Als niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen gelten die Integrative Förderung, die Separative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Sie liegen in der Verantwortung der Schulträgerschaft. Dabei handelt es sich um Logopädie und Psychomotorik-Therapie
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Psychomotorik	Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie mit dem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmaßnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet (EDK 2007.)
Regelschule	Schule der obligatorischen Bildungsstufe in welcher die Schülerinnen und

Separative Förderung	Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der Integrativen Förderung als auch Massnahmen der integrativen Sonderschulung durchgeführt werden. Die Separative Förderung erfolgt in einer Abteilung ausserhalb der Regelklasse. Sie umfasst die Förderung ohne Lernzielanpassung (SF oL) sowie die Förderung mit Lernzielanpassung (SF mL).
Separative Schulungs- und Förderform	Damit sind Schulungs- und Förderformen gemeint, die ausserhalb der Regelklasse bzw. in der Institution der Sonderschulung stattfinden.
Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik. Sie sind in der Integrativen Förderung, der Separativen Förderung sowie in der Integrativen und Separativen Sonderschulung tätig.
Sonderpädagogische Massnahmen	Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Die Erziehungsberechtigten sind einzubeziehen.
Sonderschulung	Der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung umfasst die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen, die dem Unterricht in der Regelschule trotz der niederschwelligen Massnahmen sowie der Integrativen Förderung mittel- und langfristig nicht zu folgen vermögen.